

Umfang der Reifeprüfung

Es gibt 3 Varianten der Reifeprüfung, zwischen denen man sich zu entscheiden hat:

	schriftlich	mündlich
Variante 1	4 Prüfungen	3 Prüfungen, davon eine mündl. Schwerpunktprüfung
Variante 2	3 Prüfungen	4 Prüfungen, davon eine mündl. Schwerpunktprüfung
Variante 3	3 Prüfungen+ Fachbereichsarbeit	3 Prüfungen, davon eine Prüfung mit Bezug zur FBA

Im Rahmen der Hauptprüfung ist auch eine allfällige **Jahresprüfung** abzulegen.

Ferner können **Zusatzprüfungen** zur Reifeprüfung (bei negativen Klausuren) im Rahmen der Hauptprüfung abgelegt werden.

Anmeldung

Die **Anmeldung für eine Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit** ist in der zweiten Woche der 8. Klasse schriftlich in der Direktion abzugeben. Voraussetzung ist die Herstellung des Einverständnisses über das Thema mit dem Prüfer/der Prüferin.

Die **Anmeldung zur Hauptprüfung** erfolgt in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Bekanntgabe der gewählten Variante der Reifeprüfung (siehe oben),
2. gewählte Prüfungsgebiete der Klausurprüfung ,
3. gewählte Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung (mit Schwerpunkt)

Die gewählten Prüfungsgebiete müssen insgesamt mindestens **vier verschiedene Prüfungsgebiete** sein.

Die Anmeldung zu einer mündlichen Schwerpunktprüfung setzt das Einverständnis der jeweiligen fachlich zuständigen Prüfer/Prüferin voraus.

Klausurprüfungen

Die schriftlichen Klausurarbeiten haben folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

Gymnasium:

	verpflichtend	3. Fach	4. Fach
4 Klausuren	D und M	E oder F/Lat	F/Lat
3 Klausuren	D und M	E oder F/Lat	
3 Klausuren + FBA	D und M	E oder F/Lat	

Realgymnasium:

	verpflichtend	3. Fach	4. Fach
4 Klausuren	D und M	E oder F/Lat/Spa	F/Lat/Spa oder DG/ Ph oder Biu
3 Klausuren	D und M	E oder F/Lat/Spa	
3 Klausuren + FBA	D und M	E oder F/Lat/Spa	

Im Falle einer **Jahresprüfung** in einem Unterrichtsgegenstand, in dem Schularbeiten vorgesehen sind, ist im Rahmen der Klausurprüfung die diesbezügliche schriftliche Prüfung abzulegen (Arbeitsdauer 100 Minuten); diese schriftliche Prüfung entfällt, wenn der betreffende Pflichtgegenstand ohnehin als Prüfungsgebiet einer Klausurarbeit gewählt wurde.

Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung hat drei oder vier mündliche Teilprüfungen aus folgenden Gruppen von Prüfungsgebieten zu umfassen

Topf A	Topf B	Topf C
R	E	M
D	F	Ph
GSPB	LAT	Ch
PuP	SPA	BIU
ME	schriftl. oder mündl. muss eine lebende FS gewählt werden	DG
BE		GWK
		INF

Zu wählen sind:

1. eine Fremdsprache, sofern jedoch keine lebende Fremdsprache als Klausurarbeit gewählt wurde, eine lebende Fremdsprache;
2. **im Gymnasium** aus den Gegenstandsgruppen A, B oder C, wobei nicht sämtliche Prüfungsgebiete der Gegenstandsgruppe B entstammen dürfen;
3. **im Realgymnasium** mindestens ein Prüfungsgebiet aus der Gegenstandsgruppe C.

Fremdsprachen sind nur dann wählbar, wenn sie in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens acht Wochenstunden vorgesehen sind.

Im Falle einer **Jahresprüfung** ist eine mündliche Teilprüfung (Jahresstoff der 8. Klasse, 2 Kernfragen) abzulegen.

Bei negativer Beurteilung von ein oder zwei schriftlichen Klausurarbeiten sind ein bzw. zwei zusätzliche mündliche Teilprüfungen („**Zusatz**“: 3 Kernfragen, 2 davon müssen gewählt werden) abzulegen, sofern die betreffenden Prüfungsgebiete nicht als mündliche Teilprüfung gewählt worden sind.

Mündliche Schwerpunktprüfungen

Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zu den zwei Kernfragen (wovon eine zu wählen ist) und der Spezialfrage noch zwei Schwerpunktfragen (wovon eine zu wählen ist). Diese können aus folgenden Bereichen sein:

1. **fächerübergreifende Frage:** erstreckt sich über fachspezifische Bereiche und Problemstellungen beide Prüfungsgebiete betreffend, oder
2. **vertiefende Frage:** erfasst den Bereich eines auf einen Pflichtgegenstand bezogenen vertiefenden Wahlpflichtgegenstandes, oder
3. **ergänzende Frage:** erfasst den Bereich des Prüfungsgebietes in Verbindung
 - a) mit einem auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand (Informatik) bzw. schulautonomen Wahlpflichtgegenstand (Gesundheitslehre, Astronomie), oder
 - b) mit dem Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder
 - c) mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache.